

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Leipzig, Nr. 20.

Das Rieser Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptpostamts Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1889
Grotzstraße Riesa Nr. 52.

Nr. 205.

Montag, 3. September 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für die Zeit vom 1. bis 7. September 1923 1000000 Mark einschließlich Frachtposten. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 30 mm breite, 3 mm hohe Grundstift-Zeile (6 Silben) 150000.— M.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grotzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt am Dienstag, den 4. September 1923, vormittags.

Verkehrsamt Riesa, am 3. September 1923.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Mit Wirkung vom 1. September dieses Jahres ab sind die Beträge, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Steuerabzugsbetrag ermäßigt, wie folgt neu festgesetzt worden:

	monatlich um	wöchentlich um	täglich um	für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden um
Für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau je	360000	86400	14400	3600
Für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind (Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet)	240000	57600	9600	2400
Zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (Werbungskostenpauschale)	3000000	720000	120000	30000

Die neuen Sätze finden Anwendung bei Vornahme des Steuerabzugs von jeder nach dem 31. August 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. August 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn.

Riesa, am 31. August 1923.

Das Finanzamt.

Betriebssteuer-Arbeitgeberabgabe.

Alle Inhaber von industriellen, gewerblichen oder Handelsbetrieben haben als Betriebssteuer in der Zeit vom 1. September 1923 bis zum 29. Februar 1924 das Doppelte der von ihnen in dieser Zeit einbehaltenen Lohnsteuerbeträge an die Finanzämter zu entrichten. Die Abgabe ist — gleichviel ob Steuermarken verwendet werden oder im Ueberweisungsvorgehen eingezahlt wird — zu bezahlen:

Am 5. jedes Monats für die Lohnzahlungen in der Zeit vom 21. bis zum Schluß des Vormonats,

am 15. jedes Monats für die Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 10. des laufenden Monats,

am 25. jedes Monats für die Lohnzahlungen in der Zeit vom 11. bis zum 20. des laufenden Monats.

Bis zum 10. September 1923 ist das Doppelte derjenigen Beträge zu entrichten, die vor dem 1. September 1923 als Lohnsteuer einzubehalten waren, für die aber erst nach dem 1. September die Ueberweisung an die Finanzämter oder die Verwendung von Steuermarken vorgenommen wird.

Gleichzeitig mit der Ueberweisung der Arbeitgeberabgabe ist eine Bescheinigung auszustellen, zu der Vorbrüche unentgeltlich vom Finanzamt abzugeben werden.

Bei verspäteter Zahlung ist Verzinsung zu erwarten. Auch werden Zuschläge in beträchtlicher Höhe verwirkt.

Finanzamt Riesa.

Bewertung der Natural- und Sachbezüge und der Deputate für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen werden mit Wirkung vom 1. September 1923 ab die Werte

a) für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung auf das Vierhundertachtzigfache,

b) der Deputate auf das Zweihundertdreißigfache

der in Nr. 56 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. März 1923 veröffentlichten Werttabelle d. I. auf das Fünffache der vom 1. August 1923 ab geltenden Sätze, erhöht. Der Wert der Wohnung für Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft beträgt 18000 M. für Unverheiratete und 36000 M. für Verheiratete. Die volle freie Station beträgt nunmehr für die einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer:

Gruppe	I	II	III
jährlich:	172800000 M.	230400000 M.	288000000 M.
monatlich:	14400000 M.	19200000 M.	24000000 M.

Die neuen Werte können auf Grund der in Nr. 56 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Werte errechnet werden; sie werden auch von den Finanzämtern zum Ausdruck gebracht. Ueberbrüche, aus denen die Werte vom 1. März 1923 ermittelt sind, können von den Finanzämtern gegen geringes Entgelt, soweit der Vorrat reicht, abgegeben werden.

Dresden, am 31. August 1923.

Das Landesfinanzamt, Abteilung für Verh. und Verkehrssteuern.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 3. September 1923.

→ Nach kein beständiges Wetter zu erwarten. Während der vergangenen acht Tage war die Witterung zwar veränderlich, aber doch vorwiegend trocken und vielfach heiter. Die Temperaturen stiegen allerdings nur noch ganz vereinzelt bis zu hochsommerlicher Höhe und erreichten im allgemeinen auch an den heiteren Tagen nicht mehr als 20 Grad Celsius. Die Nächte waren zeitweilig noch recht kühl, und das Nachsehen des Herbstes war unverkennbar. Daraus deutet auch die Richtung der Depression hin, die nördwärts ihren Weg nach Nordeuropa nehmen, der Hochstromtrieb entlang, die an der nordwestlichen Westküste nordwärts führt und zu Beginn des Herbstes ihre größte Wärme erreicht. Bei dieser Jurastimmung der Depression kann sich über dem Kontinent hoher Luftdruck erhalten, so daß namentlich im Süden und Osten Mitteleuropas der Witterungscharakter selbst bei reger Wirksamkeit beständig wird. Auch lassen dann im Binnenland die Niederschläge an Stärke und Häufigkeit nach, da die Randwirbel der atlantischen Minima weniger tief als im Sommer in das Binnenland eindringen. Das letzte, am Mittwoch wechsell. von Irland erdriehene tiefe Minimum drang bis Donnerstag abend in die dänischen Gewässer vor und hatte infolge großer Druckunterschiede zwischen dem Hoch über dem Festland und dem Zentrum der Depression am Samstag Donnerstag in ganz Norddeutschland heftige stürmische Südwestwinde zur Folge, nach denen sich Freitag der Himmel wieder aufheiterte. Weitere Wirbel, die im Anzug sind, dürften die Wetterlage zunächst noch veränderlich gestalten.

→ Aufruf an die Landbevölkerung. Die Erholungsfrage der Städte für die unterernährten ist in der Zeit dieses Jahres mit besonderer Schwierigkeit zu kämpfen gehabt. Die zentrale Jugendfürsorge bietet deshalb nochmals herzlich, einige dieser Klassen und schwächlichen Kinder auf dem Lande aufzunehmen. Es werden nur geeignete Kinder gefunden. Die älteren von ihnen können — ohne Überanstrengung zu werden — in Haushalt und Wirtschaft helfen. Schnelle Angebote, am liebsten durch Vermittlung des Gemeindevorstandes oder Pfarrers, werden an die Geschäftsstelle der Zentrale für Jugendfürsorge, Dresden-III, Bismarckstraße 7, 1 Tr., erbeten. Schriftlichen Meldungen möchte möglichst eine Preisliste beigelegt werden.

→ Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungen. Die Höchstätze der Erwerbslosenunterstützungen betragen in der Woche vom 29. 8 bis 4. 9 wochentäglich je nach der Ortsklasse für männliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben, 1 570, 1 475, 1 380, 1 280 000; männl. Personen über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben, beziehen bis zu 1 300, 1 210, 1 110, 1 020 000 Mark; männliche Personen unter 21 Jahren erhalten bis zu 840, 800, 800, 720 000 M.; weibliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben, beziehen wochentäglich bis zu 1 800, 1 750, 1 110, 1 020 000 Mark; weibliche Personen über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben, erhalten bis zu 1 070, 900, 910, 850 000 Mark; weibliche Personen unter 21 Jahren erhalten bis zu 720, 675, 720, 680 000 Mark. Familienzuschläge werden wochentäglich gezahlt für den Ehegatten 550, 500, 455, 410 000 Mark, für Kinder und sonstige unterstützungsbedürftige Angehörige bis zu 455, 410, 390, 315 000 Mark.

→ Herbstprüfung von Landwirtschaftslehrkräften. Der Landeslandwirtschaftsrat Dresden teilt mit:

Heutiger Dollarkurs (amtlich): 9724250 M.

Fernsprechmeldung, ohne Gewähr.

Wie im Vorjahr werden auch in diesem Jahre im September die Prüfungen von Landwirtschaftslehrlingen abgehalten werden, die den jungen Leuten Gelegenheit geben sollen, einen Befähigungsnachweis abzulegen.

→ Unkostenbeitrag im Reichswanderungsamt. Die häufig steigenden Unkosten, die durch die Bearbeitung der Wanderungsdokumente erwachsen, zwingen das Reichswanderungsamt, den Grundabzug der Kosten für die Kostenteilung zu verlasten und ab 1. September wöchentliche Beiträge als Unkostenbeitrag zu erheben. Für männliche Auskünfte wird der einfache, für schriftliche der zwei- bis vierfache Betrag des Inland-Verkehrspostes erhoben.

→ Der Ankauf von Reichsilbermünzen durch die Reichsbankanstalten findet vom 3. September 1923 ab bis auf weiteres zum 800 000fachen Betrage des Nennwertes statt.

→ Die neuen Kohlenpreise. Die am 31. August vom Reichskohlenrat beschlossenen Preise haben nach eingehender Prüfung die Zustimmung des Reichswirtschaftsministers gefunden, da namentlich bei den für die Verwertung des unbedienten Gebietes hauptsächlich in Betracht kommenden Revieren, d. h. bei den oberirdischen Zechen und mitteldeutschen Braunkohlenrevieren eine Angleichung der Inlands- an die Weltmarktpreise stattgefunden hat. Die infolge der Lohnerhöhungen zugelassenen Preissteigerungen betragen mit Wirkung ab heute, 3. September: für Oberkohlen 28,4 Proz., Sächsen 22 Proz., mitteldeutsche Braunkohle 26 Proz., Ruhr 30,1 Proz.

→ Die Steuerbelastung der Landwirte. Nach gemeinsamer Beratung haben Landeslandwirtschaftsamt und Sächsischer Landbau und folgendes Telegramm an die Reichsregierung gerichtet: Sächsische Landwirte infolge Verzögerung der Ernte, widerrechtlicher Beschlagnahmen und Plünderungen sowie der Höchstpreise für Weizen außerhalb, Steuertermine einzuhalten, da rechtzeitige Bargeldbeschaffung vollständig unmöglich. Ersuchen dringend, Ausschub zu bewilligen. Landwirte bereit zur Beschaffung der erforderlichen Darlehen für die Steuerzahlung, Getreide zu verpfänden oder Lombardkredite gegebenenfalls durch Vermittlung der Reichsbank anzunehmen. Schnelle Entscheidung erforderlich.

→ Der Reiseverkehr im besetzten Gebiet. In den Unklarheiten, die in der letzten Zeit hinsichtlich des Reiseverkehrs mit dem in englisch besetzten Gebiet ausgehüllten Gebiet bestehen entstanden sind, wird seitens der Besatzungsbehörde mitgeteilt:

1. Die britischen Behörden fahren fort mit der Ausgabe von Gesellschaften, wie es bisher geschehen ist, an verkehrsbedürftige Reisende, die auch wirklich in der britischen Zone wohnhaft sind, und auch an solche Personen, die im unbesetzten Gebiet wohnen und die in die britische Zone einreisen wollen.

2. Reisende, die im Besitz von Ausweisarten und Gesellschaften sind, die ordnungsmäßig ausgestellt sind, werden keine Schwierigkeiten mit den Kontrollposten haben.

3. Personen, welche mit unrichtigen oder unvollständig ausgefüllten Papieren durch die Kontrollposten zu gelangen suchen, werden scharf auf Schwierigkeiten hoffen.

4. Die Reisenden werden ausdrücklich gewarnt, Gesellschaften durch andere als die amtlichen Stellen zu beziehen. Aus sie das, so müssen sie auch die Folgen tragen.

→ Personalien aus der Gefängnisverwaltung. Wie wir hören, sind in der Gefängnisverwaltung folgende wesentliche Umstellungen im Personal erfolgt: Es sind Direktor Glauning nach Hohenstedt, Amtmann Dr. Richter als Justizamtmann an die Staatsanwaltschaft Zwickau und Direktor Schmidt als Oberamtmann an die Gefängnisverwaltung Waldheim versetzt worden. An ihre Stelle sind getreten als Obergefängnisverwalter Direktor der bisherigen Leiter der Anstalt Hohenstedt Grohmann und als Amtmann im Probendienst der Erste Gefängnis-Hauptwachmeister Töling aus Dresden.

→ Zur Verkehrsfrage in Sachsen. Die Pressestelle der Reichsbahndirektion Dresden schreibt: Die Wagenstellung ist jetzt erträglich. Mit dem Fortschreiten der Ernte wird der Wagenbedarf aber voraussichtlich wieder steigen und die Wagenstellung damit schwieriger werden, zumal der Frachtraum für die Lebensmittelabfuhr vorab sicherzustellen ist. Den Güterempfangern kann daher nur empfohlen werden, vor dem Einsetzen des härteren Kartoffelverlages sich noch Vorräte zu beschaffen.

→ Kreisbauhaupmann Sud. Am Freitag tagte der Kreisbauhaupmann Dresden zum erstenmal unter der Leitung des neuen Kreisbauhaupmanns Sud. Oberbürgermeister Haupt-Dreierberg erwiderte auf die Eröffnungsworte Suds und bemerkte, daß die diesjährige Wahl des Kreisbauhaupmanns auch in Dresden nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt wäre. Der Ausschuss hätte das aber nicht zu vertreten, denn der neue Kreisbauhaupmann habe sich in seinem bisherigen Wirkungsbereich als ein Mann erwiesen, der seine Obliegenheiten mit größter Gewissenhaftigkeit und Pflichtigkeit erfüllt habe. Die Kreisbauhaupmannstugenden verpflichten gern treue Mitarbeit.

→ Keine Michaeliszensuren in den Volksschulen. Nach der Verordnung des Ministeriums sind zu Michaelis in den Volksschulen keine Zensuren, weder in die Liste noch ins Buch, zu erteilen.

→ Ueberfallende Früchte gelten als Früchte des Grundstückes, auf das sie fallen; sie gehören also dem Eigentümer bzw. dem Nutzberechtigten dieses Grundstückes. Solange die Früchte jedoch vom Baume und Strauche nicht getrennt sind, gehören sie dem Eigentümer bzw. Nutzberechtigten des Grundstückes, aus dem der Baum bzw. Strauch steht. Der Nachbar ist nicht berechtigt, Früchte von überhängenden Zweigen abzuschneiden; solche Früchte, die er selbst abschneidet, gehören ihm nicht. Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Baum oder Strauch steht, ist berechtigt, die an den überhängenden Zweigen noch hängenden Früchte durch Hinüberlangen abzuschneiden. Wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient, gehören auch die überfallenden Früchte dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des Baumes bzw. Strauches.

→ Straßla. Wie bereits im Vorjahr, soll auch die diesjährige gut anstehende kältliche Witterungsmessung an die Allgemeinheit unserer Stadt nachweise in kleinen Barzellen abgegeben werden. Jede Familie hat nur Anspruch auf Abgabe eines Loses, da das Bestreben des Stadtgemeinderates dahin geht, möglichst vielen Einwohnern Pflanzen zu erträglichem Preise zu liefern.

→ Birna. Vor einem Buttergeschäft am Markt, in dem Butter verpackt wurde, kam es, wie es jetzt bei solchen Gelegenheiten üblich ist, zu einem Gedränge vor der Ladentür. Bei dieser Gelegenheit wurde einer Arbeiterfrau aus ihrem Einkaufsbehälter die Geldtasche mit 4 Millionen Mark Inhalt gestohlen. Die Frau merkte den Verlust erst, nachdem sie den Laden betreten hatte. Der Schreck und die